

Ordnung für die religionspädagogische Ausbildung und Prüfung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Erzdiözese Freiburg

vom 12. August 2024

(ABl. 2024, S. 231)

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Ziele der religionspädagogischen Ausbildung
§ 2	Inhalte der religionspädagogischen Ausbildung
§ 3	Ausbildungsleitung
Abschnitt 2	Dauer und Struktur der Ausbildung
§ 4	Dauer der religionspädagogischen Ausbildung
§ 5	Struktur der religionspädagogischen Ausbildung
§ 6	Ausbildung an der Schule
§ 7	Religionspädagogische Ausbildungsveranstaltungen
Abschnitt 3	Prüfung
	Vorbemerkung:
§ 8	Prüfungsbehörde
§ 9	Prüfungsausschüsse
§ 10	Unterrichtspraktische Prüfungen
§ 11	Konkreter Ablauf und Beurteilung der unterrichtspraktischen Prüfung
§ 12	Mündliche Prüfung
§ 13	Fernbleiben von der Prüfung
§ 14	Wiederholung der Prüfung
§ 15	Gesamtnote im Fach Religionspädagogik
Abschnitt 4	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) Die religionspädagogische Ausbildung im Rahmen der Berufseinführung ist Teil eines umfassenden Lernkonzeptes, das auch pastoraltheologische, pastoralpraktische, spirituelle und methodisch-didaktische Elemente enthält.
- (2) Die Ausbildung qualifiziert für die Erteilung von Religionsunterricht an beruflichen Schulen, an allgemeinbildenden Gymnasien sowie an Real-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Hauptschulen als Grundaufgaben der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.
- (3) ¹In der religionspädagogischen Ausbildung werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne erschlossen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Faches Katholische Religionslehre in den verschiedenen Schularten erfüllt werden kann. ²Bereits vorhandene abgeschlossene religionspädagogische Ausbildungen können anerkannt werden.
- (4) Mit erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Unterrichtsbefähigung im Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufen I und II.
- (5) In der religionspädagogischen Ausbildung dieser Berufsgruppe finden die gegenseitige Ergänzung von pastoralem und religionspädagogischem Handeln, der Transfer religionspädagogischer Kompetenz auf pastorale Handlungsfelder, die Fokussierung auf die spirituelle Dimension des Religionsunterrichts und die Erschließung von Möglichkeiten außerschulischen Lernens besondere Beachtung.

§ 2

Inhalte der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) Im Rahmen der religionspädagogischen Ausbildung müssen folgende Inhalte erschlossen und reflektiert werden:
 1. die Bildungspläne der Schularten des beruflichen Schulwesens, des allgemeinbildenden Gymnasiums und der Schulen der Sekundarstufe I,
 2. die Stellung des Faches und die zentralen religionspädagogischen Aufgabenstellungen der jeweiligen Schularten,
 3. methodisch-didaktische Möglichkeiten der Planung, Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht,
 4. die altersgemäße Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schulen,

5. Leistungsbeurteilung und Notengebung,
 6. die besondere Rolle der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule unter Berücksichtigung der Zusammenhänge von Schule und pastoralem Einsatzort,
 7. die Möglichkeiten von Schulpastoral.
- (2) Für die Gestaltung des didaktischen Curriculums ist die Studienleiterin oder der Studienleiter verantwortlich.

§ 3

Ausbildungsleitung

- (1) ¹Die religionspädagogische Ausbildung wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter geleitet. ²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für die didaktische Gestaltung und Durchführung der Ausbildung verantwortlich. ³Zugleich ist die Studienleiterin oder der Studienleiter Mitglied des Leitungsteams der Berufseinführung, in der die pastorale und religionspädagogische Ausbildung aufeinander abgestimmt werden. ⁴In Absprache mit dem Referat Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Institut für Pastorale Bildung wird die Studienleiterin oder der Studienleiter von der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat ernannt. ⁵Bei dieser liegt auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleiterin oder den Studienleiter.
- (2) Für die schulartspezifischen fachdidaktischen Ausbildungseinheiten können weitere Personen mit Aufgaben der religionspädagogischen Ausbildung betraut werden.

Abschnitt 2

Dauer und Struktur der Ausbildung

§ 4

Dauer der religionspädagogischen Ausbildung

Die religionspädagogische Ausbildung dauert insgesamt vier Schulhalbjahre.

§ 5

Struktur der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) ¹Die Ausbildung umfasst religionspädagogische Ausbildungsveranstaltungen, unterrichtspraktische Ausbildungselemente und Unterrichtsberatung. ²Die Präsenz der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Religionsunterricht wird durch verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen unterbrochen.
- (2) Die religionspädagogische Ausbildung ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

- (3) Vor der schulpraktischen Ausbildung findet eine religionspädagogische Ausbildungsveranstaltung statt.
- (4) Die schulpraktische Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt dauert vom Ende der Einführungswochen der Berufseinführung bis zum Beginn der Weihnachtsferien im dritten Halbjahr.
- (5) In dieser Phase erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe II.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

- (6) Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt nach den Weihnachtsferien im dritten Halbjahr und dauert bis zum Ende des vierten Halbjahres.
- (7) In dieser Phase erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe I.

§ 6**Ausbildung an der Schule***Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II*

- (1) Nach Festlegung der pastoralen Ausbildungsstelle durch die Leiterin oder den Leiter der Berufseinführung werden die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten vom Erzbischöflichen Ordinariat für die Ausbildung in der Sekundarstufe II einer Ausbildungsschule zugewiesen.
- (2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor.
- (3) ¹Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind mit vier Wochenstunden im Religionsunterricht der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors eingesetzt. ²Nach anfänglicher Hospitation übernehmen sie zunehmend selbständig die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts. ³Im Zeitraum September bis Dezember des zweiten Ausbildungsjahres unterrichten die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten kontinuierlich selbständig vier Stunden im Deputat der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors. ⁴Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts einschließlich der Mitwirkung bei der Feststellung der Schülerleistung.
- (4) ¹Die Mentorin oder der Mentor koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung. ²Sie beraten und begleiten im Unterricht und stehen in Kontakt mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter.

(5) In diesem Zeitraum finden in der Regel zwei beratende Unterrichtsbesuche durch die Studienleiterin oder den Studienleiter statt.

(6) Im Oktober des dritten Halbjahres erstellt die Mentorin oder der Mentor der Sekundarstufe II ein schriftliches Gutachten über die religionspädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

(7) Im dritten Halbjahr werden die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Schulbeauftragten vom Erzbischöflichen Ordinariat einer Real-, Werkreal-, Gemeinschafts- oder Hauptschule als Ausbildungsschule zugewiesen.

(8) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor.

(9) ¹Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind mit vier Wochenstunden im Religionsunterricht der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors eingesetzt. ²Die Ausbildung soll schwerpunktmäßig in den Klassenstufen fünf bis sieben erfolgen. ³Nach anfänglicher Hospitation unterrichten sie zunehmend selbständig. ⁴Ab März erteilen sie im Deputat der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors mindestens zwei Wochenstunden selbständigen Religionsunterricht. ⁵Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts einschließlich der Mitwirkung bei der Feststellung der Schülerleistung.

(10) Im Zeitraum März bis Mai findet in der unterrichteten Lerngruppe ein beratender Unterrichtsbesuch durch die zuständige Schulbeauftragte oder den zuständigen Schulbeauftragten statt.

§ 7

Religionspädagogische Ausbildungsveranstaltungen

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt finden religionspädagogische Seminarveranstaltungen im Umfang von in der Regel insgesamt 9,5 Tagen statt.

(2) Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts findet für die Mentorinnen und Mentoren der Sekundarstufe II eine Informationsveranstaltung statt.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

(3) In diesem Ausbildungsabschnitt finden religionspädagogische Seminarveranstaltungen im Umfang von in der Regel insgesamt drei Tagen statt.

(4) Zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts findet für die Mentorinnen und Mentoren der Sekundarstufe I eine Informationsveranstaltung statt.

Abschnitt 3

Prüfung

Vorbemerkung:

Die religionspädagogische Prüfung ist Teil der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 8

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde für die religionspädagogische Ausbildung ist die Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 9

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse für die unterrichtspraktischen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen bestehen aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzende oder Vorsitzendem.

(2) Als Vertretung für die Studienleitung oder das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Prüfungsbehörde eine Person bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Berufstätigkeit befähigt ist, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

§ 10

Unterrichtspraktische Prüfungen

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

(1) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten legen in der Regel in den Monaten November/Dezember des dritten Halbjahres eine unterrichtspraktische Prüfung in der Sekundarstufe II ab.

(2) Der Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfung umfasst in der Regel drei Wochen und wird von der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter und der Leiterin oder dem Leiter der Berufseinführung festgelegt und zu Beginn des dritten Schulhalbjahres den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.

(3) ¹Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten legen einen Stoffverteilungsplan für den Prüfungszeitraum vor. ²Über den Termin und das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die jeweilige

Schulleitung informiert die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten darüber am vierten Werktag vor dem Prüfungstermin.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

(4) ¹Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten schließen die Ausbildung in der Sekundarstufe I mit einer unterrichtspraktischen Prüfung ab. ²Sie findet in der Regel zwischen Mai und Juli des vierten Halbjahres statt.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stimmt mit den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mögliche Prüfungstermine ab. ²Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Prüfungstermin mit.

§ 11

Konkreter Ablauf und Beurteilung der unterrichtspraktischen Prüfung

(1) ¹Beurteilt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre, insbesondere im Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion sowie der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. ²Der jeweilige Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten. ³Eine Mindestzahl von acht Schülerinnen und Schülern muss für die Durchführung der Unterrichtspraxis anwesend sein.

(2) ¹Für die unterrichtspraktische Prüfung sind dem Prüfungsausschuss drei unterschriebene Exemplare des schriftlichen Unterrichtsentwurfs etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. ²Der Entwurf umfasst ohne Materialien fünf bis zehn Seiten.

(3) ¹Über die unterrichtspraktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ein benotetes Gutachten erstellt. ²Die Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.

(4) Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung findet am Ende des vierten Halbjahres ein zwanzigminütiges fachdidaktisches Kolloquium zu Themenstellungen der Sekundarstufen I und II statt. ²Die Themenbereiche werden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter im Einvernehmen mit der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt und in der Regel acht Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. ³Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen der geltenden Ordnung

für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Über das Kolloquium wird vom Prüfungsausschuss ein Protokoll erstellt. ²Die Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.

§ 13

Fernbleiben von der Prüfung

Für das Fernbleiben gelten die Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung gelten die Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Erzdiözese Freiburg.

§ 15

Gesamtnote im Fach Religionspädagogik

¹Die Gesamtnote im Fach Religionspädagogik setzt sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der unterrichtspraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfung zusammen. ²Es gelten die üblichen Rundungsregelungen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.